

Rundschreiben Nr. 2/2022

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 19.01.2022

Steuerliche und andere Neuerungen

Mit dem Finanzgesetz 2022, Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021 sind einige Steuer- und Abgabenbestimmungen erlassen worden. Auf diese und andere Neuerungen möchten wir in diesem Rundschreiben hinweisen.

Der Einkommenssteuer-IRPEF-Tarif bleibt im Jahr 2021 unverändert zum Jahr 2020. Ab 2022 gelten neue Steuersätze, die nachfolgend angeführt sind:

23 % für Jahreseinkommen bis zu 15.000.- Euro

25 % von 15.000.- bis 28.000.- Euro

35 % von 28.000.- bis 50.000.- Euro

43 % für Jahreseinkommen von mehr als 50.000.- Euro

Die größte Entlastung bringen die neuen Einkommenssteuersätze für natürliche Personen für mittlere Einkommen von ca. 40.000-50.000 Euro.

IRAP

Der IRAP-Satz für 2021 beträgt in Südtirol 2,98 %. Ab 2022 beträgt die Regionale Wertschöpfungssteuer IRAP 3,9 %. Für Freiberufler, Einzelfirmen und Familienbetriebe wird ab 2022 die IRAP abgeschafft.

Die Personalkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse sind bei der IRAP-Berechnung zur Gänze abzugsfähig. Die Personalkosten für saisonal Angestellte können im Jahr 2022 wiederum zur Gänze für die IRAP-Berechnung abgezogen werden, wenn die Saisonangestellten im selben Betrieb mindestens für 120 Tage und in mindestens zwei Geschäftsjahren angestellt waren.

Die Landwirtschaft bleibt zur Gänze von der IRAP-Pflicht befreit.

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Die Mehrwertsteuer-Sonderabrechnung in der Landwirtschaft anhand der Verrechnungssätze unabhängig von der Höhe des Umsatzes wurde verlängert. Für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und Registerführung gilt weiterhin die Umsatzgrenze von 7.000 Euro.

Steuerabsetzbeträge auf Sanierungen

Die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten und energetische Sanierungen und der Möbelbonus sowie der „Grünbonus“ werden auch für 2022 und zum Teil auch bereits für die folgenden Jahre mit kleinen Abänderungen verlängert:

- Energetische Sanierung 50 / 65 % Verlängerung bis 31.12.2024;
- Wiedergewinnungsarbeiten 50 % mit Maximalbetrag von Euro 96.000 pro Baueinheit Verlängerung bis 31.12.2024;
- Möbelbonus – Verlängerung bis 31.12.2024: 50 % Steuerabsetzbetrag für den Kauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis Euro 10.000 für Wohnungen in denen ab 01.01.2021 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- Grün-Bonus in der Höhe von 36 % für die Pflege von Gärten und Grünanlagen bis max. 5.000 Euro – Verlängerung bis 31.12.2024.
- Fassadenbonus – Verlängerung bis 31.12.2022: Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 60 % für die Sanierung von Fassaden, der „Fassadenbonus“ gilt nur in historischen Ortskernen (Zone A) und Auffüllzonen (Zone B);
- Superbonus 110 % für spezifische Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz: für Kondominien wird der 110 %-Bonus bis 2023 verlängert, danach wird er voraussichtlich reduziert. Bei Einfamilienhäusern gilt der 110 %-Bonus bis 31.12.2022, allerdings müssen innerhalb 30.06.2022 mindestens 30 % der Arbeiten abgeschlossen werden;
- „Wasserbonus“ bis max. 1.000 Euro im Jahr 2022 für den Austausch von alten sanitären Vorrichtungen mit neuen wassersparenden Vorrichtungen und den Ankauf von Wasserfiltersystemen.

Verlängerungen von steuerlichen Begünstigungen für mehrere Jahre sind in Italien immer mit Vorsicht zu genießen!

Das gesamte Steuerguthaben bei Sanierungen kann wahlweise wie folgt beansprucht werden:
Abzug des Steuerguthabens über die eigene Steuererklärung, Abtretung der Steuergutschrift an Dritte – z.B. Banken, Rechnungsrabatt von Seiten des Betriebes, der die betreffenden Arbeiten ausführt - wobei dieser das Steuerguthaben selbst über die eigene Steuererklärung verrechnen oder das Guthaben an Dritte z.B. Banken abtreten kann.

Investitionsförderungen

Das Steuerguthaben für den Ankauf von neuen materiellen Anlagegütern sinkt im Jahr 2022 von 10 % auf 6 %. Für digitale oder intelligente Maschinen (Industrie 4.0) beträgt die Steuergutschrift im Jahr 2022 40 % (im Jahr 2021 50 %). Unternehmen und Freiberufler können den Steuerbonus in drei Jahresraten mittels F24 verrechnen. Die Steuergutschrift von 6 % gilt auch für Freiberufler, die Steuergutschrift für technologische Investitionen in der Höhe von 40 % gilt nur für Unternehmen. PKW's und Immobilien sind weiterhin ausgeschlossen von dieser Investitionsbeihilfe. Die Investitionen dürfen frühestens ab dem 31.12. des 2. Folgejahres nach der Anschaffung veräußert werden, ansonsten muss der Verrechnungsbetrag rückerstattet werden.

Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuergutschrift für technologische Investitionen 4.0 ist, dass auf den elektronischen Rechnungen das Gesetz aufscheint (Art. 1, Komma 44 Gesetz 234/2021).

Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuergutschrift für normale Investitionen ist, dass auf den elektronischen Rechnungen das Gesetz aufscheint (Art. 1, Komma 1051-1063 Gesetz 178/2020).

Sabatini Finanzierungsbeihilfe

Die Sabatini-Finanzierungsbeihilfe (Zinsbeitrag bei Aufnahme von Finanzierungen) beträgt für den Ankauf von neuen Anlagegütern 2,75 %, für Investitionen 4.0 3,575 %.

Pauschalbesteuerung

Es hat gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen gegeben, wir verweisen somit auf unser Rundschreiben Nr. 1/2020. Im Laufe des Jahres 2022 wird voraussichtlich die elektronische Rechnung verpflichtend auch für das Pauschalssystem eingeführt.

Sonstige Neuerungen

Gesetzlicher Zinsfuß: der Gesetzliche Zinsfuß steigt ab 01.01.2022 von 0,01 % auf 1,25 %.

Enasarco: der Beitragssatz auf Provisionen der Handelsvertreter bleibt im Jahr 2022 bei 17,00 %.

Forschung und Entwicklung: Die Steuergutschrift für spezifische technologische und innovative Tätigkeiten und Innovationen wird verlängert.

Begünstigungen Ankauf Erstwohnung: Personen unter 36 Jahren mit einem ISEE-Indikator unter 40.000 Euro zahlen beim Kauf einer Erstwohnung im Jahr 2022 keine Register-, Hypothekar- und Katastersteuern.

Steuerbonus für Miete Hauptwohnung: Es wird ein Steuerabsetzbetrag für Personen zwischen 20 und unter 31 Jahren für die Miete der Hauptwohnung eingeführt, wenn das jährliche Einkommen unter 15.493 Euro beträgt.

Gelegentliche autonome Tätigkeit (lavoro occasionale): für gelegentlich ausgeübte freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist eine Vorabmeldung an das Arbeitsinspektorat zu erledigen.

Steuer Guthaben für Werbekampagnen: das Steuer Guthaben für Werbeausgaben in der Höhe von 50 % gilt auch im Jahr 2022, und zwar für Werbung in Tageszeitschriften und Zeitschriften, Radio und TV – auch digital.

Ankauf umweltfreundliche KFZ: für den Ankauf von Kraftfahrzeugen mit geringem Co²-Ausstoß sind im Jahr 2022 wiederum Beiträge vorgesehen.

Meldungen / Rechnungen im Gesundheitswesen: Gesundheitsleistungen, die an das System der Gesundheitskarte (STS) gemeldet werden, sind weiterhin nicht mit elektronischer Rechnung zu belegen, sondern mit Papierrechnungen. Die Meldung ans System der Gesundheitskarte STS hat monatlich zu erfolgen.

Steuerbegünstigung für Rückkehrer: Der Zeitraum in dem Rückkehrer aus dem Ausland die Steuerbegünstigungen beanspruchen können, besteht weiterhin.

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen Veränderungen im Steuerbereich in kürzest möglicher Form bekannt zu geben. Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner